



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

NUMMER 7

MÜNCHEN, 29. Juni 2007

20. JAHRGANG

Inhaltsübersicht

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden			Seite
Glied.-Nr.	Datum		
		Bayerische Staatskanzlei	
2251-S	14.05.2007	Bek der StK – Wahlen zum Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und zum Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien	275
		Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
923-W	23.05.2007	Bek des StMWIVT – Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE –	276
936-W	04.06.2007	Bek des StMWIVT – Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung (Seilbahnbekanntmachung – SeilbBek)	277
		Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
7910-UG	24.05.2007	GemBek der StMUGV und StMLF – Richtlinien über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2007) ...	286
		Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten	
7803.1-L	14.05.2007	Bek des StMLF – Richtlinien für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinien – SKERL).....	294
7803.2-L	14.05.2007	Bek des StMLF – Gewährung von Aufwandsentschädigung und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Bildungsaufwandsregelung – StMLF)	296
7802.3-L	14.05.2007	Bek des StMLF – Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFöRL).....	298
		Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
2184-A	25.05.2007	Bek des StMAS – Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2007.....	317
240-A	04.06.2007	Bek des StMAS – Änderung der Richtlinie für die außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung für junge Zuwanderer (Hausaufgabenhilfe-Richtlinie).....	317

936-W

**Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und
Seilbahngesetzes
und der Seilbahnverordnung
(Seilbahnbekanntmachung – SeilbBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen
Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie**

vom 4. Juni 2007 Az.: VII/8-8552/6/3

Inhaltsverzeichnis

1. Bau- und Betriebsgenehmigung, Genehmigungsverfahren	277
2. Änderungsanzeige	279
3. Genehmigung der technischen Planung	279
4. Betriebsöffnung	279
5. Betriebsleitung	279
6. Mitteilungspflicht	280
7. Technische Aufsichtsbehörde	280
8. Anerkannte sachverständige Stellen und Sachverständige	280
9. Widerruf der Genehmigung	281
10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	281

Anlage 1: Muster eines Halbjahresberichts

Anlage 2: Liste der anerkannten sachverständigen Stellen

1. Bau- und Betriebsgenehmigung, Genehmigungsverfahren (Art. 21 und 22 BayESG, § 2 SeilbV)

- 1.1 Die Kreisverwaltungsbehörde prüft insbesondere
- 1.1.1 den Antrag auf seine Vollständigkeit und veranlasst notwendige Ergänzungen;
- 1.1.2 die Zuverlässigkeit des Unternehmers oder seines Vertreters, bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen;
- 1.1.3 ob durch den Bestand und den Betrieb der Seilbahn Dritte gefährdet werden können oder die Betriebssicherheit durch äußere Einwirkungen (z. B. durch abfahrende, insbesondere durch die Trasse kreuzende Skifahrer) beeinträchtigt werden kann; die Sicherheit des inneren Betriebsablaufs kann angenommen werden, wenn es sich um ein bewährtes Seilbahnsystem handelt;
- 1.1.4 ob die Zu- und Abfahrt ausreichend geregelt sowie ausreichend Abstellmöglichkeiten (vgl. Art. 52 BayBO) vorhanden sind und ob für die Sicherheit der Fahrgäste im Bereich der Stationen, insbesondere der vor den Stationen wartenden Fahrgäste, ausreichend Vorsorge getroffen ist;
- 1.1.5 ob das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, insbesondere ob es einen Eingriff im Sinn des Art. 6 BayNatSchG darstellt, welche Vermeidungs- sowie Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a BayNatSchG erforderlich sind, und ob das Vorhaben auch Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Natura 2000-

- Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete) oder gesetzlich geschützte Biotop haben kann;
- 1.1.6 ob das Vorhaben sonstigen öffentlichen Interessen, insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, des Bodenschutzes, des Wasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Lawinenschutzes, der Sicherheit des Luftverkehrs und des Feuer-schutzes zuwiderläuft.
 - 1.2 Sobald die Kreisverwaltungsbehörde Kenntnis von einem Vorhaben erlangt hat, teilt sie dieses der höheren Landesplanungsbehörde mit (Art. 26 Abs. 1 BayLplG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Mitteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gemäß Art. 20 Abs. 1 BayLplG vom 1. Dezember 1976, LUMBI S. 222, ber. LUMBI 1977 S. 76, WVMBI 1977 S. 60, ber. S. 163). Die Information der höheren Landesplanungsbehörde ist insbesondere eine Voraussetzung für die Überprüfung des Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung im Rahmen eines gegebenenfalls durchzuführenden Raumordnungsverfahrens oder vereinfachten Raumordnungsverfahrens (Art. 21 bis 23 BayLplG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Durchführung von Raumordnungsverfahren und die landesplanerische Abstimmung auf andere Weise vom 27. März 1984, LUMBI S. 29, WVMBI S. 52).
 - 1.3 Als anzuhörende Behörden und Stellen nach Art. 22 Abs. 3 BayESG kommen insbesondere in Betracht
 - 1.3.1 die technische Aufsichtsbehörde für Seilbahnen (vgl. Nr. 7), das Bayerische Landesamt für Umwelt (BayLfU), die Straßenbauverwaltungen, das Amt für Landwirtschaft und Forsten, das Wasserwirtschaftsamt, das Gewerbeaufsichtsamt, die Energieversorgungsunternehmen, das Landesamt für Denkmalpflege, die Deutsche Telekom AG, die Gemeinden und Landkreise sowie der regionale Planungsverband;
 - 1.3.2 die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde und Luftfahrtbehörde.
 - 1.4 Bei Vorhaben in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten bedarf die seilbahnrechtliche Genehmigung nach Art. 21 BayESG hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Art. 13a Abs. 2 und Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Auf die Ersetzungswirkung ist hinzuweisen (Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayNatSchG). Bei Natura 2000-Gebieten (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiete) ist im Fall von Projekten im Sinn von Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 49a Abs. 1 BayNatSchG durchzuführen; eine etwaige Befreiung gemäß Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG wird im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt. Im Übrigen entscheidet die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (Art. 6b Abs. 1 Satz 2, Art. 13d Abs. 2 Satz 2, Art. 13e Abs. 3 BayNatSchG).
 - 1.5 Bei Kreuzungen mit anderen Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen im Einvernehmen mit den Betroffenen festzusetzen.
 - 1.6 Die Kreisverwaltungsbehörde übersendet einen Abdruck des Genehmigungsbescheids der Regierung, der technischen Aufsichtsbehörde für Seilbahnen, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, gegebenenfalls auch dem Staatsministerium des Innern – Oberste Baubehörde – und den gemäß § 2 Abs. 5 SeilbV beteiligten Kreisverwaltungsbehörden.
 - 1.7 Die Behörden und Stellen sind in dem Umfang zu hören, in dem sie in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich berührt werden.

Geht dem Genehmigungsverfahren nach Art. 22 BayESG ein Raumordnungsverfahren gemäß Art. 21, 22 BayLplG voraus, so kann die Anhörung von Behörden und Stellen, die bereits im Raumordnungsverfahren Stellung genommen haben, entfallen.
 - 1.8 Die seilbahnrechtliche Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften nur versehen werden, wenn dem Unternehmer nach diesen Vorschriften keine gesonderten Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen usw. zu erteilen sind. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder sonstige naturschutzrechtliche Auflagen sind festzusetzen. Der Vorbehalt nachträglicher naturschutzrechtlicher Auflagen für den Fall nachträglich eingetretener neuer Tatsachen soll in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. In der seilbahnrechtlichen Genehmigung soll gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, dass entsprechende Auflagen und Bedingungen im Rahmen zusätzlich erforderlicher gesonderter Bescheide zu erwarten sind. Die seilbahnrechtlichen Genehmigungen können im Übrigen nur mit Nebenbestimmungen versehen werden, die mit dem Bau und Betrieb der Seilbahn in einem sachlichen Zusammenhang stehen, und soweit keine eigenen Genehmigungen dafür vorgesehen sind. Da die seilbahnrechtliche Genehmigung nur öffentlich-rechtliche Beziehungen regelt, kann mit dieser auch keine Regelung privatrechtlicher Fragen erfolgen, etwa privatrechtlicher Nutzungsrechte an den erforderlichen Grundstücken, der Kostendeckung für Ersatzanlagen (z. B. neue Holzlagerplätze, Holzabfuhrwege, Wildfütterungen) usw.

- 1.9 Sofern eine Seilbahn in ein noch nicht erschlossenes Gebiet geführt werden soll, setzt die Genehmigung voraus, dass eine Erschließung, die insbesondere zur Sicherung und Lenkung des Besucherverkehrs erforderlich werden kann, vor Eröffnung des Betriebes rechtlich und tatsächlich gesichert ist; evtl. erforderliche Zusagen Dritter (z. B. Straßenbaulasträger, Bergwacht) müssen dazu vorgelegt werden. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind konkret darzustellen, sie dürfen entgegenstehende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigen und haben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.
2. **Änderungsanzeige (Art. 23 BayESG, § 3 SeilbV)**
Kann auf eine Änderungsanzeige dem Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Wochen kein abschließender Bescheid erteilt werden, hat die Aufsichtsbehörde einen Zwischenbescheid zu erlassen. Der abschließende Bescheid ist möglichst bald zu erteilen.
3. **Genehmigung der technischen Planung (Art. 24 BayESG, § 4 SeilbV)**
- 3.1 Erfordert die Prüfung aller technischen Unterlagen einer Seilbahn und damit die Erstellung des Gutachtens der anerkannten sachverständigen Stelle längere Zeit, so kann auf Antrag für den vorweg geprüften und begutachteten Teil der Seilbahn eine hierauf beschränkte Genehmigung der technischen Planung (Teilplangenehmigung) erteilt werden. Die Teilplangenehmigung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen auch hinsichtlich der vorab genehmigten Anlagenteile vorbehalten bleibt.
- 3.2 Die Aufsichtsbehörde prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, insbesondere die EG-Konformitätserklärungen und EG-Prüfbescheinigungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, und überwacht die Einhaltung des § 4 Abs. 2 SeilbV.
- 3.3 Jede in Anwendung der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl EG Nr. L 106 S. 21 vom 3. Mai 2000) getroffene Entscheidung, die eine Einschränkung der Verwendung von Sicherheitsbauteilen oder von Teilsystemen in einer Anlage zur Folge hat, ist von der Aufsichtsbehörde zu begründen. Sie muss dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Rechtsmittel sowie der Fristen für das Einlegen der Rechtsmittel bekannt gegeben werden. (Art. 19 der Richtlinie 2000/9/EG). Darüber hinaus ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über diese Entscheidung unverzüglich zu informieren.
4. **Betriebseröffnung (Art. 25 BayESG, § 5 SeilbV)**
- 4.1 Tragende Teile, die nach Beendigung der Bauarbeiten zur Prüfung nicht mehr zugänglich sind, sind vor ihrem Einbau oder Einbetonieren

von einer von der technischen Aufsichtsbehörde bestimmten Stelle auf ihre plan- und fachgerechte Ausführung zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere verkleidete Träger und Bewehrungen. Zum Nachweis der verwendeten Betongüte sind Probestwürfel herzustellen; bei Verwendung von Fertigbeton ist durch eine Bescheinigung des Betonlieferwerks nachzuweisen, dass das Werk der laufenden Gütekontrolle unterliegt.

Erforderlichenfalls ist eine geotechnische Begutachtung der Bodenbeschaffenheit bei freigelegtem Gründungsbereich zu verlangen. Bei der Erstellung dieses Gutachtens ist grundsätzlich die DIN 4020 in ihrer jeweils geltenden Version zu beachten. Mit Ausnahme von Schleppliften werden dabei Seilbahnen nach Punkt 7 bzw. Anhang A mindestens in die geotechnische Kategorie (GK) 2 eingeordnet. Das Gutachten kann grundsätzlich und soll in Zweifelsfällen dem BayLfU zur Prüfung vorgelegt werden. Im Zweifelsfall kann das BayLfU auch gebeten werden, die geforderte einschlägige Erfahrung des Gutachters (siehe Nr. 8.1.5) zu bestätigen.

- 4.2 Die Betriebssicherheit kann im Allgemeinen als gewährleistet angesehen werden (Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 BayESG), wenn bei der Betriebsabnahme festgestellt ist, dass die geplante, gebaute und betriebene Anlage
- die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2000/9/EG, insbesondere die in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen,
 - die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinn von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG und
 - die im Sicherheitsbericht gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG genannten Voraussetzungen
- erfüllt und den geprüften Plänen, den Vorschriften der harmonisierten europäischen Seilbahnnormen, den Nebenbestimmungen der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie der Genehmigung der technischen Planung, den sonstigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 4.3 Die Zustimmung zur Betriebseröffnung ist der Regierung als höherer Landesplanungsbehörde und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie von der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
5. **Betriebsleitung (Art. 30 BayESG, §§ 6, 7 SeilbV)**
- 5.1 Zur Prüfung der Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Person ist ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister vorzulegen, das nicht älter als drei Monate ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SeilbV).

- 5.2 Bei der Prüfung der Fachkunde ist die Besonderheit der betreffenden Seilbahn zu berücksichtigen.
- 5.3 Bei Schleppliften werden in den meisten Fällen einfache Verhältnisse nach Art. 30 Abs. 4 BayESG vorliegen. In diesen Fällen kann gemäß Art. 30 Abs. 4 BayESG eine Ausnahme von der Verpflichtung, einen Betriebsleiter und einen Stellvertreter zu bestellen, zugelassen werden.
- 6. Mitteilungspflicht (Art. 32 BayESG, § 9 SeilbV)**
- 6.1 Auch bei Anlagen, die gemäß der Richtlinie 2000/9/EG erstellt wurden, ist ein Betriebsbuch zu führen und mindestens drei Jahre nach Ende des Berichtsjahres aufzubewahren.
- 6.2 Die Halbjahresberichte (§ 9 SeilbV) sind nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen.
- 7. Technische Aufsichtsbehörde (Art. 36 BayESG, § 11 SeilbV)**
- 7.1 Die technische Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass die erforderlichen technischen Prüfungen rechtzeitig durchgeführt, die Betriebs- und Prüfungsberichte fristgemäß vorgelegt und etwaige Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln frist- und fachgerecht vollzogen werden.
- 7.2 Die technische Aufsichtsbehörde verständigt die gemäß § 2 Abs. 5 SeilbV beteiligten Kreisverwaltungsbehörden über etwaige aufsichtliche Anordnungen durch Abdruck. Die beteiligten Kreisverwaltungsbehörden teilen der technischen Aufsichtsbehörde ihnen bekannt werdende Mängel und Verstöße mit.
- 8. Anerkannte sachverständige Stellen und Sachverständige**
- 8.1 Im Sinn der Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 32 Abs. 3 BayESG sind als sachverständige Stellen vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie anerkannt:
- 8.1.1 die sachverständigen Stellen für die Prüfung und Begutachtung der technischen Unterlagen und der Betriebssicherheit von Seilbahnen einschließlich der Seile, der Konzepte für den vorbeugenden Brandschutz sowie der statischen Berechnungen und Ausführungspläne für die bautechnischen Anlagenbestandteile (Stationen und Stützen) gemäß Anlage 2;
- 8.1.2 die Deutsche Montan Technologie GmbH (Prüflaboratorium für Zerstörungsfreie und Zerstörende Prüfung – Seilprüfstelle) in Bochum für die Prüfung und Begutachtung von Seilen für Seilbahnen;
- 8.1.3 die verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz gemäß Sachverständigenverordnung Bau (SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578) (Listenföhrung durch die Bayerische Architektenkammer) für die Prüfung und Begutachtung von Konzepten (einschließlich deren Umsetzung) für den vorbeugenden Brandschutz;
- 8.1.4 die verantwortlichen Sachverständigen im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 der bautechnischen Prüfungsordnung vom 2. Juli 1975 (GVBl S. 192) bzw. des § 2 Abs. 2 der Sachverständigenverordnung Bau (SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578) (Listenföhrung durch das Staatsministerium des Innern) für die Prüfung der statischen Berechnungen und Ausführungspläne (einschließlich deren Umsetzung) für die bautechnischen Anlagenbestandteile (Stationen und Stützen);
- 8.1.5 Sachverständige für geologische/geotechnische Gutachten, die über folgende Voraussetzungen verfügen:
- Anerkennung als Sachverständige durch eine IHK mit Sitz im Freistaat Bayern oder Baden-Württemberg gemäß § 36 GewO auf den Sachgebieten 0650 „Baugrund- und Bodenmechanik“ oder 2450 „Erd- und Grundbau“ (dabei muss die Anerkennung der IHK wenigstens zwei Begriffe der Begriffsgruppe „Felsbau, Erdbau, Grundbau“ sowie einen Begriff der Begriffsgruppe „Bodendynamik, Bodenmechanik, Böschungen, Felsmechanik, Hangsicherung“ ausweisen) oder
 - Anerkennung als Sachverständige durch das BayLfU für geologische Gutachten zur Erstellung von Bauwerken im Alpenbereich.
- 8.2 Die anerkannten sachverständigen Stellen in Nr. 8.1.1 können als Sachverständige (§ 11 Abs. 2 SeilbV) beigezogen werden. Sie können sich dabei der Hilfe der Sachverständigen der Nrn. 8.1.2 bis 8.1.5 bedienen. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der anerkannten sachverständigen Stelle nach Nr. 8.1.1. Die Beiziehung anderer Sachverständiger bedarf der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
- 8.3 Zur Bewertung des Arbeitsschutzes ist im Rahmen der Betriebsgenehmigung einer Seilschwebe- oder Standseilbahn die Stellungnahme der für den jeweiligen Betreiber der Seilbahnanlage zuständigen Berufsgenossenschaft einzuholen.
- 8.4 Die Beauftragung der anerkannten sachverständigen Stellen bei Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der Art. 21 bis 25 BayESG zur Erstellung von genehmigungsrechtlich erforderlichen Gutachten kann nur durch den Antragsteller, die Genehmigungsbehörde, die technische Aufsichtsbehörde oder das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erfolgen.

9. Widerruf der Genehmigung (Art. 37 BayESG)

Wird die Genehmigung einer Seilbahn widerrufen, sind die am Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen durch Abdruck zu unterrichten.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 30. Juni 2004 über den Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes und der Seilbahnverordnung – Seilbahnbekanntmachung (SeilbBek) – (AllMBI S. 307) außer Kraft.

Dr. Schleicher
Ministerialdirigent

Muster eines Halbjahresberichts (zu Nr. 6 SeilbBek)

Anlage 1

An die
Regierung von Oberbayern
– Seilbahnaufsicht –
Maximilianstraße 39

Datum: _____

80538 München

Betriebsbericht

(Art. 32 Abs. 2 BayESG und § 9 SeilbV)

Berichtshalbjahr: 1. Halbjahr 20__ 2. Halbjahr 20__**Bahntyp:**

 Sommerbahn Winterbahn**Baugrundlage:** BOSeil Richtlinie 2000/9/EG**1. Unternehmerdaten**

1.1 Unternehmer _____

1.2 Seilbahn (Name/Nummer) _____

1.3 Berichtszeitraum _____

1.4 Betriebsleiter _____

1.5 Stellvertreter _____

1.6 Zahl der weiteren Betriebsbediensteten _____**2. Beförderungsleistungen**

	Januar Juli	Februar August	März September	April Oktober	Mai November	Juni Dezember	Summe
Betriebsstunden (alle Fahrten)							
bef. Lasten (kg)							
bef. Personen (Gesamtzahl)							

3. Anlage 1: Schriftlicher Bericht über Unfälle und Ereignisse**4. Anlage 2: Technischer Bericht über die Prüfung der Anlage****5. Unterschrift**

Wir bestätigen, dass alle regelmäßigen Kontrollen, insbesondere auch jene mit kürzeren Fristen als 6 Monaten, ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Unternehmer_____
Betriebsleiter

– je Vorkommnis ein Bericht –

Anlage 1.1

Schriftlicher Bericht über Unfälle/Ereignisse an Seilbahnen

1. **Auszufüllen durch den Unternehmer**

Datum:

Verlauf:

Ursachen:

Maßnahmen:

2. **Auszufüllen durch die technische Aufsichtsbehörde**

Land:

Code:

Technischer Bericht

Vorbemerkungen

1. Der technische Bericht ist gemäß u. a. tabellarischer Auflistung zu gliedern.
2. Es ist eine allgemeine Überprüfung der gesamten Anlage durchzuführen.
3. Der Zustand der Anlage ist im Allgemeinen nur durch eine äußere Prüfung und durch Funktionsprüfungen festzustellen (**bei allen gemessenen Werten sind die Sollwerte mit anzugeben**):
4. Bei Seilbahnen, die nur im Winter oder nur im Sommer betrieben werden, genügt eine jährliche Untersuchung vor der neuen Betriebsaufnahme.
5. Die geforderten Prüfungen mit einem Prüfindervall größer als ein halbes Jahr sind im darauf folgenden Halbjahresbericht zu dokumentieren.
6. Der technische Bericht muss zusammen mit dem Halbjahresbericht und dem RP-Bericht auf Lebensdauer an der Anlage aufbewahrt und einfach bei der TAB vorgelegt werden.
7. Die Durchführung geforderter monatlicher Prüfungen ist durch den Betriebsleiter zu bestätigen. Die Dokumentation des letzten Berichtsmonats ist dem Halbjahresbericht beizufügen.

Inhalt des Technischen Berichts und mindestens durchzuführende Prüfungen

Nr.	Überschrift	Sichtprüfung durchführen	Funktionsprüfung durchführen
1.0	Gesamtssystem, Veränderungen		
2.0	Trasse	X	
2.1	Bergesteige	X	
3.0	Stationen	X	
3.1	Bauwerke	X	
4.0	Stützen	X	
4.1	Fundamente	X	
5.0	Seile, Seilverbindungen, Seilendbefestigungen	X	
6.0	Antriebe und Bremsen	X	X
7.0	Mechanische Einrichtungen	X	
7.1	Spanneinrichtungen	X	
7.2	Seilscheiben	X	
7.3	Tragseilschuhe	X	
7.4	Kuppelrichtungen	X	X
7.5	Kontrollblenden	X	X
8.0	Streckenausrüstung	X	
9.0	Fahrzeuge	X	
9.1	Kabinen, Sessel	X	
9.2	feste und kuppelbare Klemmen	X	X
9.3	Gehänge	X	
9.4	Laufwerke	X	
9.5	Fangbremsen	X	X
10.0	Elektrotechnische Einrichtungen	X	X
11.0	Blitzschutz	X	
12.0	Bergungseinrichtungen	X	X
12.1	Bergeübung		X
13.0	Brandschutz	X	X

Anlage 2

Liste der anerkannten sachverständigen Stellen (zu Nr. 8.1.1 SeilbBek)

– Stand: 1. Juli 2007 –				
Lfd. Nr.	Name der Stelle	Anschrift Telefon Telefax E-Mail	Anerkennung	
			Fachgebiet	Geltungsdauer
1	Institut für Fördertechnik und Logistik der Universität Stuttgart	Holzgartenstr. 15 B 70174 Stuttgart 0711/685-83770 0711/685-83769 winter@ifl.uni-stuttgart.de	Standseilbahnen Schlepplifte Seilschwebbahnen	–
2	TÜV SÜD Industrie Service GmbH	Westendstr. 199 80686 München 089/5791-1965 089/5791-2022 hans-ulrich.zbil@tuev-sued.de	Standseilbahnen Schlepplifte Seilschwebbahnen	–
3	TÜV Thüringen e. V.	Melchendorfer Str. 64 99096 Erfurt 0361/4283-206 0361/4283-242 seilbahnen@tuev-thueringen.de	Standseilbahnen Schlepplifte Sessellifte mit fester Seilklemme	30. April 2012